

Sonderdruck aus:

Grundlagen und Herausforderungen des Sozialstaats

Denkschrift 60 Jahre Bundessozialgericht

Eigenheiten und Zukunft
von Sozialpolitik und Sozialrecht

Herausgegeben von

Peter Masuch

Präsident des Bundessozialgerichts

Prof. Dr. Wolfgang Spellbrink

Richter am Bundessozialgericht

Prof. Dr. Ulrich Becker, LL. M.

Max-Planck-Institut für Sozialrecht und Sozialpolitik

Prof. Dr. Stephan Leibfried

Universität Bremen, Zentrum für Sozialpolitik

Band 1

Prof. Dr. Stefan Gosepath

Dr. Christian Schemmel

ERICH SCHMIDT VERLAG

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Weitere Informationen zu diesem Titel finden Sie im Internet unter [ESV.info/978 3 503 15669 6](http://ESV.info/9783503156696)

Zitiervorschlag:

Bearbeiter, in: Masuch/Spellbrink/Becker/Leibfried
Grundlagen und Herausforderungen des Sozialstaats.
Denkschrift 60 Jahre Bundessozialgericht, Band 1, Seite ...

Nicht im Handel

ISBN 978 3 503 15669 6

Alle Rechte vorbehalten
© Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Berlin 2014
www.ESV.info

Dieses Papier erfüllt die Frankfurter Forderungen der Deutschen Nationalbibliothek und der Gesellschaft für das Buch bezüglich der Alterungsbeständigkeit und entspricht sowohl den strengen Bestimmungen der US Norm Ansi/Niso Z 39.48-1992 als auch der ISO Norm 9706.

Gesetzt aus 9,5/11 Punkt Scala
Satz: Peter Wust, Berlin
Druck und Bindung: Kösel, Altusried-Krugzell

Inhaltsverzeichnis

Vorwort V

Sozialpolitische und historische Grundlagen: das Besondere des deutschen Sozialstaats

WO STEHT DER DEUTSCHE SOZIALSTAAT IM VERGLEICH?

Stephan Leibfried
Der Wohlfahrtsstaat: Ursprünge, Entwicklungen, Herausforderungen.
Eine vergleichende Hinführung 3

Franz-Xaver Kaufmann
Sozialpolitisches Denken im Horizont der Differenz von Staat und
Gesellschaft – Die deutsche Tradition 21

Herbert Obinger
Deutschland im Vergleich zentraler Sozialstaatsindikatoren 47

GESCHICHTLICHE GRUNDENTSCHEIDUNGEN UND IHRE HEUTIGE BEDEUTUNG

Florian Tennstedt
Die erste Ausformung der Sozialgesetzgebung in der Bismarckzeit 73

Ulrike Haerendel
Die Weiterentwicklung des Sozialstaats im Kaiserreich und in der
Weimarer Republik 93

Marc von Miquel
Der „völkische“ Wohlfahrtsstaat in der NS-Zeit 119

Hans Günter Hockerts
Die sozialstaatlichen Grundentscheidungen in der frühen
Bundesrepublik 139

Christiane Kuller/Winfried Süß
Der Wohlfahrtsstaat als 6

Frank Nullmeier

Die Sozialstaatsentwicklung im vereinten Deutschland. Sozialpolitik der Jahre 1990 bis 2014	181
--	-----

HISTORISCHE QUERSCHNITTE IM ÜBERBLICK

Gabriele Metzler

Von der Gelehrtenpolitik zur Expertokratie? Wissenschaftliche Politikberatung im Feld der Sozialpolitik	203
--	-----

Manfred G. Schmidt

Noch immer auf dem „mittleren Weg“? Deutschland seit den 1990er-Jahren	221
---	-----

Peter Starke

Krisen und Krisenbewältigung im deutschen Sozialstaat: Von der Ölkrise zur Finanzkrise von 2008	241
--	-----

WEGE ZU EINER BESONDEREN GERICHTSBARKEIT FÜR DEN SOZIALSTAAT

Wolfgang Ayaß

Wege zur Sozialgerichtsbarkeit: Schiedsgerichte und Reichsversicherungsamt bis 1945	265
--	-----

Andreas Voßkuhle/Johannes Gerberding

Das Bundessozialgericht unter dem Grundgesetz – Errichtung und verfassungsrechtliche Garantien	283
---	-----

Berthold Vogel

Die Bedeutung eines verrechtlichten Sozialsystems für die gesellschaftliche Entwicklung der Bundesrepublik	297
---	-----

Sozialrechtliche Grundlagen: Das Besondere der rechtlichen Ausformung des Sozialstaates

Thorsten Kingreen

Epochen der Europäisierung des Sozialrechts	313
---	-----

Hans Michael Heinig

Grundgesetzliche Vorgaben für das Sozialrecht und ihre	
--	--

Stephan Rixen

Sozialrecht und allgemeines Verwaltungsrecht – Zukunftsaufgaben der Sozialrechtswissenschaft als Verwaltungsrechtswissenschaft –	351
---	-----

Hartmut Bauer/Kai-Holmger Kretschmer

Sozialrechtliche Vereinbarungen: Elemente moderner Sozialrechtsgestaltung	369
--	-----

Christian Rolfs

Sozialrecht und Privatrecht	405
-----------------------------------	-----

Friedhelm Hase

Sozialrecht und die Integration gesellschaftlichen Wissens	423
--	-----

Peter Masuch/Wolfgang Spellbrink

Das Gerichtsverfahren nach dem Sozialgerichtsgesetz – Stand und Perspektiven	437
---	-----

Ulrich Becker

Sozialrecht und Sozialrechtswissenschaft im internationalen Vergleich ..	463
--	-----

Herausforderungen des Sozialstaats

INTERNATIONALISIERUNG UND EUROPÄISIERUNG

Stefan Gosepath/Christian Schemmel

Ist der Anspruch auf Gerechtigkeit transnationalisierbar?	499
---	-----

Eberhard Eichenhofer

Sozialrechtliche Perspektiven europäischer Integration angesichts der Globalisierung	517
---	-----

Florian Rödl

Die dialektische Entwicklung des Sozialen im Prozess der europäischen Integration. Die Dimension der kollektiven Arbeitsbeziehungen	539
--	-----

FAMILIE, GENDER UND ZIVILGESELLSCHAFT

Elisabeth Beck-Gernsheim

Sozialpolitik in der Konkurrenz der Familienformen, Leitbilder und Ansprüche	559
---	-----

Gøsta Esping-Andersen

Will strong families return?	
------------------------------	--

<i>Ilona Ostner</i>	
Grenzen der Individualisierung.	
Neuere Entwicklungen in der sozialen Sicherung von Frauen	597
<i>Helmut K. Anheier</i>	
Welche Rolle kann die Zivilgesellschaft in Zukunft spielen?	615

BILDUNG, MIGRATION UND ARBEITSMARKT – SOZIALE POLARISIERUNG

<i>Marius R. Busemeyer</i>	
Bildung als Sozialpolitik? Der Sozialinvestitionsstaat im 21. Jahrhundert	631
<i>Steffen Mau</i>	
Migration und Wohlfahrtsstaat:	
Kontroversen um Inklusion und Exklusion	651
<i>Bernhard Ebbinghaus/J. Timo Weishaupt</i>	
Die Zukunft des deutschen Arbeitsmarkts in globalen	
Wissensgesellschaften	667
<i>Olaf Groh-Samberg</i>	
Wachsende nationale soziale Ungleichheiten im internationalen	
Vergleich – Verlässt Deutschland den mittleren Weg?	683

DEMOGRAPHISCHE ENTWICKLUNG UND ZUKÜNFTIGE FINANZIERUNG

<i>Axel Börsch-Supan</i>	
Reformprozess der Altersvorsorge	711
<i>Friedrich Breyer</i>	
Pflege und Gesundheit	729
<i>Wolfgang Buchholz/Wolfgang Wiegard</i>	
Wer finanziert den deutschen Sozialstaat in Zukunft?	
Beiträge, Steuern und Privatisierung der Risiken	751

Zusammenschau und Ausblick

<i>Franz-Xaver Kaufmann</i>	
Sozialwissenschaften, Sozialpolitik und Sozialrecht	777
Verzeichnis der Autorinnen und Autoren	813

Ist der Anspruch auf Gerechtigkeit transnationalisierbar?

Stefan Gosepath/Christian Schemmel

- I. Einleitung: Die Bedeutung des philosophischen Begriffs der Gerechtigkeit und ihrer Unterarten
- II. Darstellung der gegenwärtigen philosophisch-politikwissenschaftlichen Debatte um die Transnationalisierbarkeit von sozialer Gerechtigkeit
- III. Transnationalisierbarkeit von sozialer Gerechtigkeit: ein ökumenisches Schichtenmodell

I. Einleitung: Die Bedeutung des philosophischen Begriffs der Gerechtigkeit und ihrer Unterarten

1. Gerechtigkeit ist seit der Antike eines der wünschenswerten Grundprinzipien der sozialen Organisation und ein, wenn nicht der, zentrale normative Begriff der Politik. Auch wenn dem Begriff der Gerechtigkeit eine allgemeine, einheitliche und ahistorische Bedeutung zukommt, wird doch seit jeher über die spezifischen Konzeptionen der Gerechtigkeit gestritten.

Die allgemeine Bedeutung kann man im Rückgriff auf *Simonides'* Erklärung des Begriffs der Gerechtigkeit, die von *Platon* diskutiert und durch *Ulpian* auf die Formel „suum cuique“ gebracht wurde¹, am besten so definieren: Gerecht ist eine Handlung, wenn sie jeder Person das gibt, was ihr zukommt. Alle Gerechtigkeit scheint auf das Zukommende oder Angemessene bezogen zu sein. Das kann man erstens so verstehen, dass das Maß des Zustehenden schon vorausgesetzt ist, die Standards der Gerechtigkeit also schon konventionell vorgegeben sind und konkrete Fälle danach beurteilt werden sollen. Ob die Standards aber selbst wirklich gerecht sind, kann jedoch zweifelhaft und strittig sein. Deshalb kann man zweitens reflexiv nach der Gerechtigkeit dieser Standards fragen.

Dieser umfassende Begriff stellt Gerechtigkeit also zunächst in einen engen Zusammenhang mit Recht und Konvention (der Befolgung der Standards der Gerechtigkeit), sodann auf der nächsten reflexiven Ebene mit der Moral (der unparteiischen Beurteilung der Standards der Gerechtigkeit).² Diese Definition ist ganz formal, denn sie lässt noch die entscheidende Frage offen, wem was zukommt. Die Formel bzw. der allgemeine Begriff der Gerechtigkeit enthält mehrere Variablen, die gefüllt werden müssen, um zu spezifischen Konzeptionen der Gerechtigkeit zu gelangen. Der allgemeine Gerechtigkeitsbegriff formuliert das Problem, auf das die je verschiedenen Gerechtigkeitskonzeptionen durch unterschiedliches Ausfüllen der Variablen eine Antwort geben. Gerechtigkeitskonzeptionen unterscheiden sich vor allem durch ihren Gegenstandsbereich und durch die als gültig zugrunde gelegten moralischen Standards, also durch unterschiedliche Gerechtigkeitsprinzipien.

Die wissenschaftliche Beschäftigung mit dem Begriff der Gerechtigkeit ist eine Herausforderung, die jede Generation erneut annehmen und an ihre Zeit und ihre Lebensumstände anpassen muss. Durch *John Rawls'* bahnbrechende Arbeiten³, wurde in den letzten 40 Jahren ein bis heute lebendiges, großes Forschungsfeld aufgetan. Seither wird Gerechtigkeit sowohl unter systematischen als auch historischen Aspekten in jeweils verschiedenen akademischen Disziplinen sowie interdisziplinär umfangreich erörtert. Dabei fanden zunächst Fragen der Begründung des unparteilichen Gerechtigkeitsstandpunktes (dem *Rawls'schen* Urzustand), der kommunitaristischen Alternativen dazu sowie der Ableitung der Gerechtigkeitsprinzipien aus dem unparteilichen Gerechtigkeitsstandpunkt Aufmerksamkeit.

Im Ausgang von diesen grundlegenden Arbeiten zum Wesen der Gerechtigkeit, die meist in einem und für einen nationalstaatlichen Rahmen entwickelt wurden, haben sich in jüngster Zeit allerdings zwei wesentliche Erweiterungen in der Forschung ergeben: zum einen die Erweiterung der Gerechtigkeit über die nationalstaatlichen Grenzen hinaus und zum anderen die Vertiefung und Praxisnähe der Gerechtigkeit, die sich um die Anwendung allgemeiner Theorien der Gerechtigkeit auf konkretere Fragen der praktischen Umsetzung von Gerechtigkeitsforderungen bemüht. Wir sehen den Grund dafür, dass heute beide Fragen in der Fachdiskussion meist zusammen behandelt werden, darin, dass mit ihnen ein fundamentales begriffliches Problem in Bezug auf die Frage der Gerechtigkeit aufgeworfen ist. Sowohl die Frage, in welchem Sinne die Gerechtigkeit nationale Grenzen und Räume überschreitet, als auch der Praxisbezug einer Gerechtigkeitskonzeption werfen wesentliche begriffliche und normative Fragen auf, die das Verhältnis zwischen einer moralisch abstrahierenden und einer von vornherein auf gesellschaftliche Kontexte bezogenen Begründung der Gerechtig-

2 Vgl. *Ernst Tugendhat*, *Dialog in Leticia*, Frankfurt a. M. 1997.

3 Vor allem *John Rawls*, *Eine Theorie der Gerechtigkeit*, Frankfurt a. M. 1975; Vgl. auch *John Rawls*,

keit (als grundlegender sozialer und politischer Tugend von Institutionen) betreffen.

2. Die Arten der Gerechtigkeit, wie sie seit *Aristoteles* klassisch unterschieden werden⁴, schließen die umfassende sowie die spezielle Gerechtigkeit ein. Erstere ist der Sammel- oder Inbegriff für alle Formen richtigen Handelns; dies ist der Begriffsaspekt, dem zufolge Gerechtigkeit mit der gesamten Tugend, die alle Einzeltugenden einschließt, gleichzusetzen ist. Der umfassende Gerechtigkeitsbegriff oder Gerechtigkeit im weiten Sinn bezieht sich auf die Gesamtheit der wechselseitigen Ansprüche und Verbindlichkeiten bzw. der moralischen Rechte und Pflichten, die die Menschen gegeneinander haben.⁵ So verstanden, fallen Gerechtigkeit und der forderbare Teil der Moral zusammen.

Die nur das politische Ordnungsgefüge betreffende Gerechtigkeit bezeichnet man als politische Gerechtigkeit. Sie bezieht sich heute inhaltlich auf die Selbstregierung freier Bürgerinnen und Bürger.

Die die gesamten gesellschaftlichen Institutionen umfassende Gerechtigkeit heißt heute soziale Gerechtigkeit. Der Ausdruck der sozialen Gerechtigkeit taucht historisch erst sehr spät auf und man benutzt ihn in zwei Bedeutungen.⁶ In der allgemeinen Bedeutung lässt sich soziale Gerechtigkeit in weitgehender Übereinstimmung mit dem üblichen Sprachgebrauch als die Gesamtheit all jener Forderungen der Gerechtigkeit bezeichnen, die auf die institutionelle Ordnung und die grundlegenden sozialen Verhältnisse ganzer Gesellschaften Anwendung findet.⁷ Unter einer Gesellschaft ist dabei ein umfassendes und relativ selbstständiges soziales Gemeinwesen zu verstehen, das aus einer Vielzahl kleinerer sozialer Einheiten besteht und diese mittels allgemein verbindlicher Normen und Institutionen, also einer institutionellen Ordnung, zu einem relativ selbstständigen Gesamtsystem menschlicher Koexistenz zusammenfasst.⁸ Im Begriff der sozialen Gerechtigkeit kommen somit mehrere verschiedene Forderungen zusammen, nämlich all jene, die sich auf die institutionelle Ordnung einer ganzen Gesellschaft als ein relativ selbstständiges Gemeinwesen beziehen. Im spezifischeren Sinn verstanden soll mit sozialer Gerechtigkeit auf Hunger, Verelendung und die finanziellen und sozialen Probleme der Arbeiter und Arbeiterinnen in Folge von Arbeitslosigkeit, Krankheit, Alter und mangelnder Bildung reagiert werden. Die ‚soziale Frage‘, wie sie sich im 18. und 19. Jahrhundert neu und verschärft stellte, zeigte vielen, dass es nicht reicht, auf diese Probleme aus Gründen des sozialen Friedens, der freiwilligen christlichen Nächstenliebe oder Wohltätigkeit zu reagieren, sondern dass dies geschehen muss, weil den Betroffenen im Namen der Gerechtigkeit Unterstützung geschuldet wird.

4 Als locus classicus gilt *Aristoteles*, *Nikomachische Ethik*, München 1972, Buch V.

5 Vgl. *Peter Koller*, *Soziale Güter und soziale Gerechtigkeit*, in: *Hans-Joachim Koch/Michael Köhler/Kurt Seelmann* (Hrsg.), *Theorien der Gerechtigkeit*, ARSP Beiheft 56, Stuttgart 1994, S. 79.

6 Vgl. *Otfried Höffe*, *Gerechtigkeit. Eine philosophische Einführung*, München 2001, S. 84 ff.

7 Vgl. *Koller*, in: *Koch/Köhler/Seelmann*, *Theorien der Gerechtigkeit* (Fn. 5), S. 85.

Im engeren Sinn bezeichnet Gerechtigkeit die von *Aristoteles* so genannte spezielle oder partikuläre Gerechtigkeit. Gerechtigkeit, in diesem üblichen engeren Sinn, unterscheidet sich begrifflich von dem allgemeinen forderbaren Teil der Moral; der engere Gerechtigkeitsbegriff stellt nur eine Teilklasse des moralisch Geforderten dar. In diesem engeren Sinn bezieht sich Gerechtigkeit auf die Regelung zwischenmenschlicher Konflikte, um Vorteile und Lasten des sozialen Zusammenlebens. Nach heutiger Auffassung ist also die soeben angesprochene soziale Gerechtigkeit ein primärer Anwendungsfall. Gebote der Gerechtigkeit sind demnach jene von Individuen und ihren institutionellen Vertretern moralisch forderbaren Pflichten, sowie jenen Individuen geschuldete Rechte, die darauf gerichtet sind, die Konflikte zwischen Menschen bezüglich der allgemeinen Verteilung von Vorteilen und Lasten auf allgemein annehmbare Weise zu regeln, so dass niemand übervorteilt wird. Gerechtigkeit ist dabei die (objektive) Bestimmung dessen, was es heißt, niemanden zu übervorteilen. Es geht um den angemessenen Ausgleich zwischen konfligierenden Ansprüchen.⁹ Gerechtigkeit hat es immer mit dem Anteil an etwas zu tun – oft in Relation zu anderen.¹⁰ Sie verlangt Rechenschaft über das Verhältnis von Benachteiligung und Nicht-Benachteiligung. Gerechtigkeit ist jener Teil der Moral, der es mit der Verteilung von Vor- und Nachteilen zu tun hat.¹¹ Die Verhältnismäßigkeit dieser Verteilung hat drei Seiten: Die Vor- und Nachteile, die einem Individuum zukommen, bestehen dann zu Recht, wenn sie erstens in einem angemessenen Verhältnis untereinander stehen (Proportionalität), zweitens dem jeweiligen Individuum angemessen sind, ihm also zuteilen was ihm zusteht (*suum cuique*), und wenn sie drittens in einem angemessenen Verhältnis zu den Vor- und Nachteilen der anderen stehen, sofern das relevant ist. Der engere Gerechtigkeitsbegriff bezieht sich also wesensmäßig auf eine Verteilung, weil Gerechtigkeit im engeren Sinn es im Prinzip mit der ursprünglichen und richtigen Verteilung von Gütern und Lasten zu tun hat.

Im Folgenden stellen wir in Abschnitt II zunächst die Debatte um die Transnationalisierbarkeit von insbesondere sozialer Gerechtigkeit dar. Wegen der dort deutlich werdenden Umstrittenheit zentraler Aspekte fast aller Gerechtigkeitskonzeptionen werden wir in Abschnitt III ein ökumenisches Schichtenmodell

9 Vgl. Rawls, Eine Theorie der Gerechtigkeit (Fn. 3), S. 26.

10 Ob die soziale Gerechtigkeit in ihrem wesentlichen Anwendungsgebiet relational bzw. komparativ ist oder absolut, ist umstritten. Für die Definition der Gerechtigkeit im engeren Sinn soll dies deshalb offen bleiben. Vgl. die Unterscheidung dieser beiden Arten der Gerechtigkeit weiter unten in diesem Abschnitt und die Diskussion dieser Positionen in Rawls, Eine Theorie der Gerechtigkeit (Fn. 3), Kap. II.6.

11 Diese Definition schließt auch alle Unterarten der Gerechtigkeit mit ein, auf die gleich eingegangen wird. So passt sie gut auf Tauschgerechtigkeit und Verteilungsgerechtigkeit; auch große Teile der korrektiven bzw. retributiven Gerechtigkeit können als Wiederherstellung der (ursprünglichen) richtigen Verteilung verstanden werden. Nur in Bezug auf Strafe scheint es schwieriger, wenn korrektive Gerechtigkeit fälschlicherweise als Vergeltung, statt als Ausgleich

vorschlagen, auf das sich Vertreter und Vertreterinnen (fast) aller Positionen einigen können sollten. So sollen Dissense wie mögliche überlappende Konsense der verschiedenen Positionen zu transnationalen Geltung sozialer Gerechtigkeitsansprüche deutlich werden.

II. Darstellung der gegenwärtigen philosophisch-politikwissenschaftlichen Debatte um die Transnationalisierbarkeit von sozialer Gerechtigkeit

Mit dem Umfang der Gerechtigkeit wird festgelegt, wieweit die Ausdehnung von Gerechtigkeit(sprinzipien) reicht und damit, wem gegenüber prinzipiell Gerechtigkeit geschuldet wird. Dabei geht es um die Frage, ob Gerechtigkeit universal, somit global und grenzenlos ist, oder ob es aus begrifflichen oder normativen Gründen Gerechtigkeit eher vor Ort, in einer Gemeinschaft oder einer staatlich verfassten Gesellschaft zu verorten ist. Der Umfang der Gerechtigkeit muss auf der grundlegendsten Ebene moralisch als Antwort auf die Frage bestimmt werden, wer wem was aus Gerechtigkeitsgründen schuldet. Davon unterschieden werden Konzeptionen der angemessenen institutionellen Umsetzung auf der globalen Ebene. Diese müssen, um den Pflichten der Gerechtigkeit sowie den sich dabei unweigerlich stellenden Praktikabilitäts- und Realisierungsproblemen gerecht zu werden, die für die Umsetzung der moralischen Gerechtigkeitsforderungen realistischerweise möglichen wie nötigen politischen Maßnahmen bestimmen.

Die Formulierung der Anforderungen sozialer Gerechtigkeit sowie die Identifizierung der Institutionen, die diesen Anforderungen genügen, sind beide von der Wahl der angemessenen Konzeption von Gerechtigkeit und der Charakterisierung ihres Umfangs beeinflusst. Ist soziale Gerechtigkeit universal, somit global und grenzenlos? Oder gibt es begriffliche, normative oder pragmatische Gründe soziale Gerechtigkeit lokal(er) zu verorten? Greift soziale Gerechtigkeit eher vor Ort, in einer Gemeinschaft oder einer staatlich verfassten Gesellschaft? Bezieht sich Gerechtigkeit auch auf die globalen Beziehungen? Oder bilden Nationalstaaten legitime oder zumindest faktische Grenzen für Gerechtigkeit? Welche Reichweite und welchen Umfang haben dementsprechend auf Gerechtigkeit bezogene Verantwortungsbeziehungen zwischen Individuen unterschiedlicher Nation, Kultur und sozialer Herkunft? Die Antworten auf diesbezügliche Fragen entscheiden letztlich über die grundlegende Struktur gerechter inter- und transnationaler Beziehungen, bzw. über die Struktur einer politischen und wirtschaftlichen globalen Ordnung, die den Erfordernissen der Gerechtigkeit genüge tragen kann.

Einer üblichen Darstellungsweise zufolge, der wir auch erst einmal folgen, werden zur Skizzierung der Debatte über den Umfang der Gerechtigkeit (zumindest zum Zwecke der Verdeutlichung) zwei sich diametral gegenüber-

der einen Seite und die anti-,kosmopolitische' bzw. partikularistische Position auf der anderen. Anders als dieser scharfe Kontrast nahelegt, werden aber in der gegenwärtigen Debatte über Gerechtigkeit, jenseits der Einzelstaaten, zunehmend eher verschiedene Zwischenstufen innerhalb des Spektrums zwischen diesen beiden sich diametral gegenüberstehenden Maximalpositionen vertreten. Zudem unterscheiden sich die Positionen auf dem Spektrum zwischen der ‚kosmopolitischen‘ Position und partikularistischen Positionen nicht nur darin, wie weit oder eng der Umgang der Gerechtigkeit reichen soll, sondern auch dahingehend, ob die jeweilige Position als moralische, institutionelle und politische verstanden wird.¹²

Die ‚kosmopolitische‘ Maximalposition behauptet eine globale Ausdehnung von Gerechtigkeitsforderungen. Die universale Moral der gleichen Achtung scheint ihr zufolge ein Gerechtigkeitsprinzip für alle Fälle gleichermaßen zu begründen. Dementsprechend kann vom ‚kosmopolitischen‘ Standpunkt aus die beste Konzeption einzelstaatlicher Gerechtigkeit (z. B. die am meisten diskutierte Rawls'sche Gerechtigkeitskonzeption¹³) für die Festlegung von Gerechtigkeitsprinzipien für alle Personen, ohne Unterscheidung ihrer Nationalität oder anderer Klassifizierungen, angewandt werden.¹⁴ So etwa, dass jede Person so anzusehen sei, als sei sie mit prima facie gleichem Anspruch auf gleiche Behandlung und gleiche Güterzuteilung versehen, es sei denn, es können im Einzelfall Gegen Gründe für eine Ungleichverteilung angeführt werden.¹⁵ In diesem Rechtfertigungsprozess mag es nun etwa Gründe dafür geben, Personen, die an der Herstellung eines Gutes besonders beteiligt waren, bei der Verteilung zu bevorzugen. Die beiden am meisten genannten Gründe für unterschiedliche Behandlung bzw. gerechtfertigte Ungleichheiten sind folgende: Erstens, wofür man nicht verantwortlich ist, was man nicht beeinflussen kann, kann kein Relevanzkriterium sein. Ungleiche Anteile an sozialen Gütern sind hingegen dann fair, wenn sie sich aus den Entscheidungen und absichtlichen Handlungen der Betroffenen ergeben.¹⁶ Die Individuen müssen für die Kosten ihrer Ent-

12 Vgl. *Miriam Ronzoni*, *Problematizing Cosmopolitanism: Internationalist Agenda, Supranational Institutions, Transnational Political Action*, unveröffentlichtes Manuskript.

13 Vgl. *Rawls*, *Eine Theorie der Gerechtigkeit* (Fn. 3).

14 So die frühen Bücher von *Charles Beitz*, *Political Theory and International Relations*, Princeton, New York 1979, Teil III und *Thomas Pogge*, *Realizing Rawls*, Ithaca 1989. Heute vor allem *Simon Caney*, *Justice Beyond Borders: A Global Political Theory*, Oxford 2005; *Thomas Pogge*, *Weltarmut und Menschenrechte*, Berlin 2011.

15 Zu dieser sog. Präsumtion vgl. *Tugendhat*, *Dialog in Leticia* (Fn. 2), Kap. III, *Wilfried Hinsch*, *Gerechtfertigte Ungleichheiten. Grundsätze sozialer Gerechtigkeit*, Berlin/New York 2002 und *Stefan Gosepath*, *Gleiche Gerechtigkeit. Grundlagen eines liberalen Egalitarismus*, Frankfurt a. M. 2004, Kap. II.8.

16 Dieser Gedanke wird von vielen liberalen Egalitaristinnen vertreten, vgl. *Ronald Dworkin*, *What is Equality?*, Part 2: Equality of Resources, *Philosophy and Public Affairs* 1981, Jg. 10, Heft 4, S. 311, *Gerald A. Cohen*, *On the Currency of Egalitarian Justice*, *Ethics* 1989, Jg. 99, Heft 4, S. 922. Für kritische Einwände gegen diesen sog. „Schicksals-Egalitarismus“ vgl. z. B. *Elizabeth S. Anderson*, *What's the Point of Egalitarianism?*, *Philosophy and Public Affairs* 1997, Jg. 26, Heft 4, S. 571.

scheidungen aufkommen. Unfair ist die Bevorzugung oder Benachteiligung aufgrund willkürlicher und unverdienter Unterschiede in den sozialen Umständen oder der natürlichen Ausstattung. Zweitens gilt eine ungleiche Verteilung als gerechtfertigt, wenn sie zum Vorteil aller oder der am schlechtesten Gestellten sich auswirkt.¹⁷ Insofern sind auch Differenzierungen in einer solchen ‚kosmopolitischen‘ Position möglich und nötig.

Dennoch gibt es prima facie keinen Grund Menschen, z. B. anderer Länder, von vornherein vom Verteilungs- und Begründungsprozess auszuschließen. Dies mag beispielsweise im Falle natürlicher Ressourcen wie Bodenschätzen, die man zufällig auf oder unter seinem Boden findet, intuitiv am einsichtigsten sein.¹⁸ Warum sollten sie dem gehören, der sie findet, oder auf dessen Grund und Boden sie sich befinden? Diese Konzeption scheint uns also eine ‚kosmopolitische‘, transnationale bzw. globale und eine intergenerationelle Dimension der Gerechtigkeit nahelegen. Der Bereich der Ausübung von Gerechtigkeit umfasst demnach alle Menschen überall zusammengenommen. Danach ist Gerechtigkeit – zumindest prima facie – unmittelbar universal und hat deshalb eine globale Ausdehnung. Staatliche Grenzen aller Art haben für ‚kosmopolitische‘ Ansätze keine unmittelbare, sondern höchstens eine abgeleitete moralische Bedeutung.

Eine solche weitreichende universalistische Schlussfolgerung, angewandt auf den Bereich politischer und sozialer Gerechtigkeit, erscheint vielen Menschen jedoch als überzogen und kontraintuitiv. Der Gegenposition zufolge sind Gerechtigkeitsprinzipien konzeptuell abhängig von bereits existierenden sozialen Relationen, oder gar geteilten sozialen Praktiken.

Relationale Konzeptionen von Gerechtigkeit setzen also voraus, dass Relationen und Verhältnisse – negativer oder positive Art – bereits gegeben sind, und bestimmen Inhalt und Reichweite, und teilweise auch den Geltungsgrund der Gerechtigkeit, auf dieser Grundlage. Gerechtigkeitsprinzipien haben nach dieser Auffassung demzufolge eine irreduzible empirische Komponente.

Noch weiter gehen in dieser Hinsicht sogenannte „praxisabhängige“ Konzeptionen, als Unterart relationaler Auffassungen.¹⁹ Diesen zufolge beziehen sich Prinzipien der Gerechtigkeit konstitutiv auf bereits existierende soziale Praktiken, und finden – auf einer ersten Stufe zumindest – nur unter den Teilnehmern dieser Praktiken Anwendung. Der Inhalt der Prinzipien ergibt sich

17 Letzterem entspricht *Rawls'* berühmtes Differenzprinzips; *Rawls*, *Eine Theorie der Gerechtigkeit* (Fn. 3), S. 101 ff.

18 *Brian Barry*, *Humanity and Justice in Global Perspective*, in: *ders.*, *Democracy, Power and Justice*, Oxford 1989, S. 434 ff.

19 *Andrea Sangiovanni*, *Global Justice, Reciprocity, and the State*, *Philosophy and Public Affairs* 2007, Jg. 35, Heft 1, S. 3 ff.; *Andrea Sangiovanni*, *Justice and the priority of politics to morality*, *Journal of Political Philosophy* 2008, Jg. 16, Heft 2, S. 137 ff.; *Andrea Sangiovanni*, *Normative Political Theory: A Flight from Reality?*, in: *Bell, Duncan* (Hrsg.), *Political Thought and International*

dabei aus den Regeln der betreffenden Praxis in ihrer jeweils moralisch vorteilhaftesten Interpretation, also der bestmöglichen Rekonstruktion des Selbstverständnisses ihrer Teilnehmer qua Teilnehmer. Relevante Praktiken können hier sein: institutionell organisierte gesellschaftliche Kooperation in der Produktion sozialer Güter, staatlich organisierte Zwangsgewalt, aber auch – in einer stärker kommunitaristischen Variante – kulturelle Praktiken und Gemeinschaftsbeziehungen.

Relationale, und insbesondere ‚praxisabhängige‘ partikularistische Maximalpositionen gehen also davon aus, dass (soziale) Gerechtigkeit als besonderer Teil der Moral auch eine besondere, andere normative Grundlage anstelle der, oder zusätzlich zur, universalen Moral der gleichen Achtung benötigt. Diese andere normative Grundlage bedarf es diesen Auffassungen zufolge nicht nur wegen des unvermeidlichen Realisierungsproblems, sondern auch weil andere normative Gesichtspunkte entscheidend seien.

- a) Nach etatistischen Auffassungen ist Gerechtigkeit an eine legitime Ordnung, gebunden mit Recht als Zwangsmittel, gekoppelt, was auf transnationaler Ebene weitgehend fehle. Solche etatistischen Überlegungen sprechen dafür, dass allein staatliche Institutionen in der Lage sind, die politische Willensbildung zu organisieren und eine verbindliche Rechtsdurchsetzung zu gewährleisten.²⁰
- b) Oft wird die Auffassung vertreten, Gerechtigkeit finde nur innerhalb eines Kooperationszusammenhangs Anwendung, d. h. in einer zwangsbewehrten Struktur in der von denen ihr Unterworfenen erwartet wird, dass sie wirtschaftlich kooperieren. Wenn eine solche Kooperation mit organisiertem Zwangscharakter vorliegt, denen Menschen ohne Zustimmung unterworfen sind und die ihr Leben fundamental beeinflusst, sind die Vorteile und Nachteile der Kooperation fair zu verteilen.²¹
- c) Rawls vertritt in seinen Arbeiten zur internationalen Gerechtigkeit die Ansicht, dass auf globaler Ebene (nur) Völker eine legitime Einheit von Gerechtigkeitsansprüchen darstellen.²² Moderate Positionen des po-

20 Thomas Nagel, *The Problem of Global Justice*, *Philosophy and Public Affairs* 2005, Jg. 33, Heft 2, S. 113, 120 f., 139 f.; vgl. ansonsten Michael Blake, *Distributive Justice, State Coercion, and Autonomy*, *Philosophy and Public Affairs* 2001, Jg. 30, Heft 3, S. 257, 265 f., 279 f.

21 In diesem Sinne vertritt der wohl einflussreichste Gerechtigkeits-theoretiker John Rawls, *Eine Theorie der Gerechtigkeit* (Fn. 3) eine solche partikuläre Position; siehe auch Sangiovanni, *PAPA* 2007 (Fn. 19), S. 3 ff. In *John Rawls, Politischer Liberalismus* (Fn. 3), wird seine kooperationsbasierte, partikularistische soziale Gerechtigkeitskonzeption zudem nur in Relation zu den politischen Institutionen und zur Rechtskultur liberaler Gesellschaften begründet. Sein Schüler Thomas Pogge, *Weltarmut und Menschenrechte* (Fn. 14) wiederum sieht die internationale ökonomische Ordnung als einen zwangsweise bestehenden Kooperationszusammenhang an, für den, und dessen Auswirkungen auf die Armen, wir deshalb Verantwortung tragen müssen.

22 Rawls argumentiert in *Das Recht der Völker* (Fn. 3) für ein völkerrechtliches Vertragsmodell aus der Sicht liberaler Staaten. Völker zeichnen sich für Rawls u. a. dadurch aus, dass sie eine

litischen Nationalismus²³ betonen, dass die nationale Identität einen Verpflichtungsgrund sui generis bildet, und dass dieser Verpflichtungsgrund eine notwendige Voraussetzung für die Befolgung anspruchsvoller Gerechtigkeitspflichten darstellt. Es bedürfe Gemeinschaften mit einer gemeinsamen Solidarität und einer gemeinsamen Kultur mit geteilten Werten um distributive Gerechtigkeitspflichten einen Sinn²⁴ und hinreichende Anerkennung zu verleihen. Es gebe zudem ein legitimes Interesse von Staaten souverän zu sein und ihre Bürger und Bürgerinnen patriotisch zu bevorzugen.

- d) Aus demokratietheoretischer Perspektive vertreten manche Autoren und Autorinnen, dass Rechte und Pflichten der sozialen Gerechtigkeit nur demokratisch bestimmt und legitimiert werden könnten. Solange es keine transnationalen Demokratien gebe, könnten die Ansprüche der sozialen Gerechtigkeit auch keine transnationale Gültigkeit beanspruchen.²⁵

Aus diesen Gründen ist für die verschiedenen anti-‚kosmopolitischen‘ Ansätze die globale Ordnung, die über Einzelstaaten hinausgehe, entweder gar kein Anwendungsfall von sozialer (Verteilungs-)Gerechtigkeit²⁶ oder nur in einem eingeschränkten und von Fall zu Fall zu klärenden Maße. Danach bleibt die Verteilungsgerechtigkeit auf Personen innerhalb einer staatlich organisierten Gesellschaft begrenzt. Personen außerhalb der Gemeinschaft haben keinen oder einen wesentlich geringeren Anspruch der sozialen Gerechtigkeit. Ungleichverteilung zwischen Staaten und die soziale Lage von Personen außerhalb der betreffenden Gesellschaft wären demnach weniger Problem der Verteilungsgerechtigkeit. Vertreter und Vertreterinnen radikal anti-‚kosmopolitischer‘ Ansätze können jedoch, wenn sie schon auf globaler Ebene keine Gründe der sozialen oder distributiven Gerechtigkeit anerkennen, sehr wohl relativ unkontroverse Gründe der ausgleichenden (inklusive kommutativer und korrekativer) Gerechtigkeit²⁷ (z. B. der Folgen von Imperialismus, Sklaverei und wirtschaftlicher Ausbeutung) sowie davon unabhängig humanitärer Verpflichtungen zur adäquaten

23 Vgl. u. a. David Miller, *On Nationality*, Oxford 1995; David Miller, *National Responsibility and Global Justice*, New York 2007.

24 Michael Walzer, *Spheres of Justice. A Defence of Pluralism and Equality*, Oxford 1983, S. 29 f.

25 Diese Auffassung wird manchmal gemeinsam mit dem Zwangsargument (oben b)) vertreten Vgl. z. B. Nagel, *PAPA* 2005 (Fn. 20), S. 129.

26 Vollständig verneinen sog. (neo)realistische Positionen transnationale Ansprüche der Gerechtigkeit wie Hans Morgenthau, *Politics Among Nations. The Struggle for Power and Peace*, New York 1948 und neomachiavellistische Ansätze wie Carl Schmitt, *Politische Theologie. Vier Kapitel zur Lehre von der Souveränität*, München 1922. Der in diesen Ansätzen zum Ausdruck kommende Skeptizismus gegenüber politischer Moral als solcher müsste sich aber aus Gründen der Kohärenz wohl auch auf „starke“ innerstaatliche Ansprüche sozialer Gerechtigkeit erstrecken. Wir setzen in diesem Beitrag voraus, dass es solche Ansprüche gibt (s.o. I.), und befassen uns mit der Frage ihrer Ausdehnbarkeit auf die transnationale Ebene.

Hilfe in Notlagen²⁸ und bei offenkundigen Menschenrechtsdefiziten anerkennen.²⁹ Die eigentliche Kontroverse um transnationale soziale Gerechtigkeit betrifft denn auch vielmehr die Frage nach ursprünglichen globalen Ansprüchen auf Güter, die, moralisch gesehen, unabhängig von jeder Form der Kooperation bestehen.

Die bereits erwähnten ‚kosmopolitischen‘ Ansätze hingegen bestreiten diese Auffassungen, und verfolgen einen nicht-relationalen Ansatz. Nach nicht-relationaler Auffassung hängen die Existenz von Gerechtigkeitsproblemen und die Genese von Gerechtigkeitspflichten nicht von bestehenden zwischenmenschlichen Handlungen oder institutionellen Hintergrundbedingungen ab. Gerechtigkeitsprobleme liegen nämlich nach nicht-relationaler Auffassung schon überall dort vor, wo moralisch vor- und nachteilige Situationen gegeben sind.³⁰ Weil nicht-relationalen Ansätze Gerechtigkeit nicht von einem spezifischen, empirischen Geltungsgrund konzeptionell abhängig machen, können sie keinen fundamentalen bzw. prinzipiellen Unterschied zwischen der Moral und der Gerechtigkeit entdecken. Zumeist wird in nicht-relationalen Ansätzen der Unterschied zwischen Moral und Gerechtigkeit bloß an bestimmten Klassen von Gütern oder Rechten und Pflichten festgemacht.

Gegen die oben genannten prinzipiellen Einschränkungen des Umfangs der Gerechtigkeit wenden eher ‚kosmopolitisch‘ orientierte Ansätze im Einzelnen folgendes ein:

contra a) Gegen etatistische Auffassungen werden zum einen empirische Gegenargumente ins Feld geführt.³¹ Auch wenn es keinen Weltstaat gibt, so ist doch unklar, ob Einzelstaaten noch vollkommen souverän sind. Vielmehr scheint es empirisch doch inzwischen eher so zu sein, dass die Staatengemeinschaft aus überlappenden hierarchischen Systemen globaler Governance bestehen, die auch z. T. legislative, administrative und judikative Macht haben, wie etwa die EU. Zudem sind viele supranationale Organisationen (wie die World Bank, International Monetary Fund, International Labor Organization, United Nations Development Programme und World Trade Organization) entstanden, die auch eine mit Zwangs-

28 Vgl. Michael Walzer, Response, in: *ders./David Miller* (Hrsg.) *Pluralism, Justice and Equality*, Oxford 1995, S. 281 ff., hier: S. 293; Nagel, PAPA 2005 (Fn. 20), S. 131.

29 David Miller, Justice and Global Inequality, in: *Andrew Hurrell/Ngaire Woods* (Hrsg.), *Inequality in World Politics*, Oxford 1999, S. 187, 198 ff. gesteht ein basales Recht auf Subsistenz zu.

30 Zwischenpositionen vertreten einen relationalen Kosmopolitismus, demzufolge der Geltungsgrund der sozialen Gerechtigkeit in bereits existierenden sozialen Relationen besteht, die aber mittlerweile zwischen allen Individuen global vorlägen. Vgl. z. B. Laura Valentini, *Justice in a Globalized World: A Normative Framework*, Oxford 2011; Kok-Chor Tan, *Justice, Institutions, and Luck*, Oxford 2012 und Arash Abizadeh, *Cooperation, Pervasive Impact, and Coercion: On the Scope (not Site) of Distributive Justice*, *Philosophy and Public Affairs* 2007, Jg. 35, Heft 4, S. 318 ff.

31 Vgl. gegen Nagel, PAPA 2005 (Fn. 20), A. J. Julius, *Nagel's Atlas, Philosophy and Public Affairs*

mitteln gekoppelt; Ordnung darstellen, der sich die Mitglieder kaum mehr entziehen können und die erhebliche distributive Effekte zeitigt. Normativ wird gegen etatistische Positionen eingewandt, dass das Fehlen von effektiven Mitteln zur Durchsetzung einer gerechten Ordnung keinesfalls auch den Gerechtigkeitsanspruch zunichte machen könne. Vielmehr entstehe – etwa im Falle von failed states – die zusätzliche Gerechtigkeitspflicht eine effektive Organisation zu schaffen, die den Rechte und Pflichten der Gerechtigkeit zur faktischen Geltung zu verhelfen vermag.

Contra b) Ob und in wieweit ein gerechtigkeitsrelevanter Kooperationszusammenhang jenseits der Einzelstaaten tatsächlich besteht, ist eine empirische und oft umstrittene Frage. Auch hier kann mit Verweis auf die Weltwirtschaftsordnung und die sie stützenden supranationale Organisationen darauf verwiesen werden, dass es transnationale wirtschaftliche Kooperation gebe und entsprechend auch transnationale Pflichten der distributiven Gerechtigkeit.³²

Contra c) Gegen die Vorstellung homogener einheitlicher Gemeinschaften oder Völker, die angeblich nur allein ein Gefühl der Solidarität, Identität und ausprägen können, wird zum einen darauf verwiesen, dass die heutigen Gesellschaften fast alle und zunehmend multikulturell sind. Zum anderen besteht die persönliche wie kollektive Identität heute nicht nur in der Zugehörigkeit zu einer Gruppe oder (Werte-)Gemeinschaft, sondern in der Zugehörigkeit zu vielen sich zum Teil überlappenden aber auch ggf. widerstreitenden. In dem Sinne haben wir heute viele partielle Identitäten, nicht nur eine. Drittens wird von eher ‚kosmopolitischer‘ Seite eingewandt, dass es für den gerechtigkeitsrelevanten Zusammenhalt der Bürger und Bürgerinnen eines Staates, Volkes oder Nation nicht so sehr einer gemeinsamen Kultur, Religion, Ethnie etc. bedürfe, als eines Verfassungspatriotismus, also der gemeinsamen Anerkennung eines verbindlichen Gerechtigkeitsstandards in Form der Grundwerte, Institutionen und Verfahren für die republikanisch-demokratische Grundordnung, mit dem man sich identifiziert.³³

Contra d) Gegen zu stark demokratietheoretische Grundlegungen der Gerechtigkeit wird umstrittenerweise eingewandt, dass Gerechtigkeitspflichten und eine zumindest ansonsten gerechte Organisation der Gesell-

32 Vgl. Ayelet Banal/Miriam Ronzoni/Christian Schemmel, *Global social justice: the possibility of social justice beyond states in a world of overlapping practices*, in: *ders.* (Hrsg.), *Social Justice, Global Dynamics: Theoretical and Empirical Perspectives*, London 2011, S. 46 ff. Vgl. auch die anderen Beiträge zu diesem Band, und Christian Schemmel, *Luck Egalitarianism as Democratic Reciprocity? A Response to Tan*, *The Journal of Philosophy* 2012, Jg. 109, Heft 7, S. 433 ff., 442 ff.

33 Vgl. Jürgen Habermas, *Faktizität und Geltung. Beiträge zur Diskurstheorie des Rechts und des*

schaft auch ohne Demokratie bestehen könne³⁴, denn Ansprüche der Gerechtigkeit und die der Demokratie seien zu unterscheiden.³⁵

Egal, ob man aus moralisch-generellen oder praxisabhängigen Gründen Gerechtigkeit, jenseits des Nationalstaats, für geboten hält, so muss jede plausible Form normativer transnationaler politischer Gerechtigkeitstheorie mindestens vier Elemente haben: erstens, eine Konzeption der normativen Grundlagen der Prinzipien der transnationalen Ordnung, zweitens eine Doktrin der Menschenrechte verstanden als Minimalbedingungen für die Legitimität sozialer Organisationen, drittens eine Auffassung transnationaler politischer Ordnung, einschließlich des Vorrechts des Staates, der Autorität internationalen (Völker-)Rechts und der Bedingungen der fairen Teilhabe an transnationalen Regierungsformen, viertens eine Konzeption transnationaler distributiver Gerechtigkeit, einschließlich der distributiven Verpflichtungen von Staaten sowie ggf. der transnationalen Ordnung hinsichtlich der globalen (Um-)Verteilung von Ressourcen und Wohlstand. Ausgehend von diesen Erfordernissen und den dargestellten grundlegend unterschiedlichen Auffassungen über die Reichweite von Ansprüchen sozialer Gerechtigkeit wollen wir im folgenden III. Abschnitt ein ökumenisches Schichtenmodell der Transnationalisierbarkeit von sozialer Gerechtigkeit vorschlagen, auf das sich Vertreter und Vertreterinnen (fast) aller Positionen einigen können sollten.

III. Transnationalisierbarkeit von sozialer Gerechtigkeit: ein ökumenisches Schichtenmodell

Wie man sehen kann ist die Antwort auf die Ausgangsfrage, ob der Anspruch auf soziale Gerechtigkeit und positive soziale Rechte von vornherein global bzw. transnationale Geltung beanspruchen kann, in der Philosophie und politischen Theorie zwischen ‚kosmopolitischen‘ und nationalistischen bzw. staatlichen Ansätzen etc. umstritten. Da sie umstritten ist, schlagen wir im Folgenden eine pragmatischere, nämlich ökumenische Antwort auf die Ausgangsfrage vor, auf

34 Das wird von *Habermas'* Diskurtheorie des Rechts und der Demokratie bestritten, nach der Grundrechte und Volkssouveränität gleichursprünglich sind. S. *Habermas*, Faktizität und Geltung (Fn. 33). Allerdings vertritt *Habermas* einen globalen Konstitutionalismus vielschichtiger demokratischer Institutionen. Vgl. *Jürgen Habermas*, Hat die Konstitutionalisierung des Völkerrechts noch eine Chance?, in: *ders.*, Der gespaltene Westen, Frankfurt a.M. 2004, S. 113 ff.; *Jürgen Habermas*, Eine politische Verfassung für die pluralistische Weltgesellschaft?, in: *ders.*, Zwischen Naturalismus und Religion, Frankfurt a.M. 2005, S. 324 ff. Für einen Vorschlag der weitgehenden Ineinsetzung von transnationaler Gerechtigkeit und Demokratie s. *Rainer Forst*, Transnationale Gerechtigkeit und Demokratie: Zur Überwindung von drei Dogmen der politischen Theorie, in: *Peter Niesen* (Hrsg.), Transnationale Gerechtigkeit und Demokratie Frankfurt a.M., New York 2012, S. 29 ff.

35 Vgl. *Stefan Gosepath*, Zur Verteidigung der Verteilungsgerechtigkeit, in: *Regina Kreide/Claudia Landwehr/Katrin Toens* (Hrsg.), Demokratie und Gerechtigkeit in Verteilungskonflikten, Baden-Baden 2012, S. 35 ff. und *Stefan Gosepath*, Das Verhältnis von Demokratie und Menschenrecht, in: *Hauke Brunkhorst* (Hrsg.), Demokratischer Experimentalismus. Politik in der komplexen

die sich politische Philosophen und Philosophinnen verschiedener Couleur einigen können sollten. Man sollte sich aus ökumenischen Gründen erst einmal auf Menschenrechte konzentrieren, die am wenigsten umstritten sind.

Eine einschlägige Auffassung in der Politischen Theorie versteht die Menschenrechte als minimale, aber globale und zudem weitgehend faktisch bereits anerkannte Standards der Moral bzw. Gerechtigkeit weltweit. Menschenrechte sind – so lässt sich heute feststellen – in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts, bei allen Einschränkungen, zu einem global wirksamen normativen Maßstab geworden. Obwohl sie weiterhin in manchen Staaten zu manchen Zeiten zum Teil auch massiv und systematisch missachtet und verletzt werden, sind fast alle Menschen und Staaten bereit, die Menschenrechte faktisch als gemeinsamen moralischen Standard zu akzeptieren, auch wenn dies teilweise nur ein Lippenbekenntnis ist. Die Menschenrechte verhindern zwar nicht, dass es weiterhin Völkermord, Folter, Gräueltaten und andere Formen staatlicher Willkür gibt, aber Menschenrechtsverletzungen und die Missachtung der Menschenwürde werden von einer Vielzahl Internationaler Organisationen angeprangert. Solche Verletzungen ziehen eine hohe mediale Aufmerksamkeit innerhalb der globalen Öffentlichkeit auf sich und sind inzwischen, trotz vieler Umsetzungsschwierigkeiten und Instrumentalisierungsversuche seitens mächtiger staatlicher Akteure, durch die internationale Staatengemeinschaft rechtlich und politisch sanktionierbar. Damit ist mit den Menschenrechten in Ansätzen etwas erreicht, das in der bisherigen Geschichte ohne Beispiel ist: eine globale, transkulturelle und transnationale moralische Ordnung. Menschenrechte stellen moralische Ansprüche besonderer Art dar, da sie auf einem globalen, minimalen und übergreifenden Konsens unterschiedlicher Moralauffassungen beruhen. Sie haben nicht nur in inhaltlicher und in formaler, sondern besonders in begründungstheoretischer und positiv-rechtlicher Hinsicht einen herausgehobenen Status, der ihre außerordentliche Karriere zu erklären vermag.³⁶

Inhaltlich schützen Menschenrechte nur besonders grundlegende Dimensionen der Existenz, in denen Menschen verletzlich sind. Sie sollen damit nur das moralische Minimum sichern, nicht das Ganze der Gerechtigkeit. Formal sind Menschenrechte darüber hinaus auf eine besondere Weise moralisch-politische Rechte. Denn mit Menschenrechten ist auch die an alle gerichtete Forderung verbunden, das jeweilige moralische Recht als positives oder legales Recht rechtstaatlich zu institutionalisieren, so dass Verletzungen dieses Rechts mit staatlichen Zwangsmitteln sanktioniert werden können. Begründungstheoretisch haben sie einen besonderen Status, da sie inzwischen weitgehend faktisch anerkannt sind. Alle klassischen Begründungen der Menschenrechte – etwa durch Rekurs auf Natur, Glaube, Vernunft – haben keine allgemein geteilte Zustimmung finden

36 Zu dieser These im Folgenden s. *Stefan Gosepath*, Sinn der Menschenrechte nach 1945, in: *Hans-Jörg Sandkühler* (Hrsg.), Menschenrechte in die Zukunft denken. 60 Jahre Allgemeine Erklärung

können. Die allgemeine Empörung über die Gräueltaten des 20. Jahrhunderts hat aus diesem Dilemma hinausgeführt – hin zu einer faktischen allgemeinen Anerkennung des Kerns der Menschenrechte. Diese faktische Anerkennung der Menschenrechte als moralische Rechte, die lebenswichtige Interessen durch effektive Institutionen schützen sollen, basiert – so zumindest eine Auffassung der gegenwärtigen Menschenrechtsdebatte – auf einem globalen, minimalen und übergreifenden Konsens unterschiedlicher Moralauffassungen. Dass sich Vertreter und Vertreterinnen verschiedener Moralkonzeptionen auf (einige grundlegende) Menschenrechte einigen können und faktisch auch geeinigt haben, macht den enormen politischen Vorteil der Menschenrechte aus.

In positiv-rechtlicher Hinsicht stellt die zunehmende Durchsetzung zentraler Menschenrechte einen weiteren wichtigen Aspekt dieser politischen Interpretation der Menschenrechte dar. Zentral für die Institutionalisierung der Menschenrechte, jenseits des Nationalstaats, ist dabei die Entwicklung vom klassischen staatszentrierten ‚Westfälischen‘ Völkerrecht zum modernen ‚post-Westfälischen‘ Völkerrecht, in dem neben den Staaten auch das einzelne Individuum Träger von Menschenrechten und -pflichten ist. Dieser weiterhin andauernde Prozess hat die Idee der Menschenrechte, einst Gegenstand einer eher idealistischen Proklamation moralischer Ideale, in ein konkreteres, juristisch einklagbares System universeller Menschenrechtsnormen überführt, die im Prinzip, trotz zahlreicher faktischer Einschränkungen, von allen auf der Welt geltend gemacht werden können.

Soziale Menschenrechte³⁷, auch soziale Teilhaberechte genannt, gehören zusammen mit subjektiven Freiheitsrechten und politischen Teilnahmerechten zu jenen (Klassen von) (Menschen-)Rechten, die in einer modernen liberalen Demokratie vorkommen (sollten) und dem Staat abverlangt werden können.³⁸ Soziale (Grund- oder Menschen-) Rechte, wie sie im Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte von 1966 (International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights, ICESCR) niedergelegt sind, umfassen etwa Rechte auf Fürsorge, Arbeit, Wohnung, Bildung, also Leistungsrechte im engeren Sinn. Dies sind Rechte des und der Einzelnen gegenüber einer Gemeinschaft (bei Grundrechten dem Staat gegenüber) auf soziale, wirtschaftliche und kulturelle Leistungen oder Güter. Sie stellen einen Anspruch auf die angemessene Zuteilung von lebensnotwendigen Gütern dar.³⁹

37 In der im engeren Sinn philosophischen Menschenrechtsdebatte fungiert der Terminus „soziale Menschenrechte“ als Sammelbegriff für all jene menschenrechtlichen Ansprüche, die in der juristischen Fachdiskussion noch einmal in „wirtschaftliche“, „soziale“ und „kulturelle“ Rechte – kurz: WSK-Rechte – differenziert werden.

38 Vgl. Georg Jellinek, *System der subjektiven öffentlichen Rechte*, Tübingen 1905 und Thomas Humphrey Marshall, *Bürgerrechte und soziale Klassen*, Frankfurt a. M. 1992.

39 Aus juristischer Sicht besitzen die sozialen Menschenrechte nach wie vor eben nicht schon denselben völkerrechtlichen Rang, der liberalen Freiheitsrechten und politischen Teilnahme-

Dabei ist der primäre Adressat (sozialer) Menschenrechte klassischerweise der jeweilige Staat, der die jeweiligen Menschenrechte zu garantieren hat. Allerdings kann es vorkommen, dass der Staat ihre Erfüllung nicht zu leisten vermag. Damit entsteht eine derivative Pflicht anderer Staaten, zum einen zum (Wieder-)Aufbau eines funktionierenden Staat beizutragen, zum anderen aber auch individuelle Menschenrechtsansprüche der Bürgerinnen und Bürger zu erfüllen, zumindest für eine Übergangsphase.

Wie wir in den letzten Jahren zunehmend gesehen haben, beeinflussen sich Staaten im Zuge der Globalisierung in ihrer ökonomischen Kapazität, die jeweiligen menschenrechtlichen Ansprüche auf Teilhabe ihrer Bürgerinnen und Bürger zu erfüllen. Um eine möglichst gleiche Gewährung von sozialen Menschenrechten global zu gewährleisten, sollten zum einen die sozialen Ansprüche harmonisiert werden, und zum anderen die Staaten befähigt werden, Ansprüche so zu erfüllen, wie sie es laut ihrer Konzeption sozialer Gerechtigkeit für richtig halten.

Soziale Menschenrechte können nur beanspruchen einen besonders schützenswerten Bereich sozialer Gerechtigkeit weltweit zu sichern. Die für Menschenrechte charakteristische Orientierung an den grundsätzlichen Belangen des Menschen zwingt zu einer ebenso grundsätzlichen Begrenzung des Inhalts der Menschenrechte, auch der sozialen Menschenrechte. Die geschützten Dimensionen müssen so elementar sein, dass transkulturell unstrittig ist, dass ihr Schutz zu den Bedingungen für eine friedliche und minimal gerechte Koexistenz von Menschen sowie zu den Bedingungen der Möglichkeit menschlichen Lebens überhaupt gehört und nicht – darüber hinausgehend und damit strittig – zu den Bedingungen guten menschlichen Lebens. Die Ausformulierung gelingenden Lebens muss den Einzelnen und deren Kulturen überlassen bleiben. In der weltweiten Öffentlichkeit wird die Sicherung der friedlichen und minimal gerechten Existenzbedingungen für alle Menschen als Menschen auch als zivilisatorisches Minimum anerkannt. Deshalb sollten in Übereinstimmung mit dem reflexiven Selbstverständnis der Praxis der Menschenrechte soziale Menschenrechte als minimaler Standard sozialer Gerechtigkeit für alle Menschen qua Menschsein verstanden werden. Diese Rechte sollen all jene legitimen staatlichen, aber auch überstaatlichen Fürsorgeleistungen benennen, die erbracht werden müssen, wenn Menschen es nicht vermögen, aus eigener Kraft ein wenigstens menschenwürdiges Leben zu führen. M.a.W.: Alle Menschen haben ein Recht auf jene sozialen Leistungen, die zu einem wenigstens elementaren Ausgleich unverschuldeter sozialer Benachteiligungen beitragen.⁴⁰

40 Stefan Gosepath, *Soziale Menschenrechte als universalistischer Anspruch auf Grundsicherung*, in: Ingo Richter (Hrsg.), *Transnationale Menschenrechte. Schritte zu einer weltweiten Menschen-*

Damit bietet sich aus ökumenischer Sicht auf die Konzeptionen transnationaler sozialer Gerechtigkeitsansprüche ein Schichtenmodell sozialer Menschenrechte an.

Eine grundlegende erste, globale Geltung beanspruchende Schicht sozialer Menschenrechte sollten deshalb dem basalen Teil der sozialen Menschenrechte entsprechen, wie sie im ICESCR von 1966 erscheinen – wobei die dort festgelegten Rechte so zu deuten sind, dass sie Anspruch auf Zugehörigkeit zu dieser grundlegenden Schicht erheben dürfen.⁴¹ Wie oben bereits erwähnt, fällt im Falle der Nichterfüllung solcher Rechte durch einen gegebenen Staat zumindest eine derivative (und temporäre) Verpflichtung zu ihrer Erfüllung auf dritte Akteure – andere Staaten und internationale Organisationen. Dies ist mittlerweile auch von Vertretern kommunitaristisch-partikularistischer Positionen anerkannt.⁴²

Eine zweite weitergehende, regionale Schicht könnte dann beispielweise so etwas wie das europäische Sozialmodell bilden.⁴³ Andere Beispiele könnten das ‚südamerikanische Sozialmodell‘ mit den Erfahrungen der letzten 10 Jahre in Brasilien, Bolivien etc. sein, oder jetzt auch das ‚ostasiatisches Sozialmodell‘. Bei aller Unklarheit, was beispielsweise das europäische Sozialmodell umfasst, und auch wenn die EU in der Sozialpolitik nur unterstützende Kompetenz besitzt, so scheinen sich doch folgende Faktoren des europäischen Sozialmodells abzuzeichnen. Zum einen engagiert sich die EU im Rahmen des Sozialmodells stark in der Beschäftigungs- und Gleichstellungspolitik. Zum anderen und möglicherweise noch wichtiger haben die EU-Marktreflexionen („negative Harmonisierung“) Einfluss darauf, welche Art von Sozialstaat überhaupt realisierbar ist. Dies belegt wiederum den generellen Zusammenhang von Sozialstaat und Wirtschaftsordnung, die sich nicht klar trennen lassen. Im EU-Sozialmodell werden so schon recht weitgehende Ansprüche auf Grundteilhabe transnationalisiert. Dabei ist die rechtliche Einordnung und Umsetzung zwar oft noch nicht genau klar, formalisierte supranationale Institutionen scheinen aber zumindest für die Grundlegung solcher Ansprüche auch nicht unbedingt nötig zu sein; die weitgehende ökonomische Verflechtung ist oftmals schon ausreichend. An dieser Stelle können also Vorschläge für den genauen Umfang eines europäischen Sozialmodells ‚einhaken‘, und die Frage nach den Kriterien regionaler transnationaler Gerechtigkeit auch im Austausch mit empirisch-sozialwissenschaftlicher und juristischer Forschung angehen, ohne notwendigerweise die in

Abschnitt II aufgeworfenen umstrittenen grundsätzlichen Fragen vollständig beantworten zu müssen.

In einer dritten Schicht können und sollen die Einzelstaaten die Freiheit haben, ihre eigene Vorstellung von sozialer Gerechtigkeit realisieren zu können. Dem stimmen bis zu einem gewissen Grad auch die meisten ‚kosmopolitischen‘ Egalitaristen und Egalitaristinnen zu, da auch sie einen Wert in kollektiver Selbstbestimmung sehen. Dies darf nicht von anderen Staaten oder anderen international mächtigen Akteuren (IGOs, WTO etc., aber auch Multinational Corporations) torpediert werden. Zugleich ist eine Harmonisierung mit der zweiten Ebene von Nöten: Die regionalen Maßnahmen der zweiten Ebene dürfen es den Einzelstaaten nicht verunmöglichen auch ihre eigenen Strategien und Zielsetzungen zu verfolgen, sofern sie mit den grundlegenden sozialen Menschenrechten kompatibel sind.

Auf ungefähr ein solches ökumenisches Schichtenmodell könn(t)en sich unsere Ansicht nach Vertreter und Vertreterinnen (fast) aller Positionen als überlappender Konsens der verschiedenen Positionen zu transnationaler Geltung sozialer Gerechtigkeitsansprüche einigen, auch wenn die einzelnen Positionen weiterhin darüber hinaus divergierende Auffassungen vertreten werden.

In jedem Fall aber, auch wenn die Hoffnung auf Einigung irrig sein sollte, macht es ein solches Schichtenmodell einfacher, die Implikationen der in Abschnitt II genannten grundlegenden Positionen in konkreten Szenarien zu ermitteln, und auf das genaue Ausmaß ihrer Divergenzen und deren Plausibilität und praktische Relevanz hin zu überprüfen.

41 Das im ICESCR enthaltene „Recht auf bezahlten Urlaub“, Art. 7 d) wäre dann beispielsweise allenfalls als Recht auf Freizeit o.ä. zu deuten.

42 Vgl. Miller, National Responsibility and Global Justice (Fn. 23), Kapitel 7 und 9.

43 Andrea Sangiovanni, Solidarity in the European Union, Oxford Journal of Legal Studies 2013, Jg. 33, Heft 2, S. 213 ff.; Andrea Sangiovanni, Solidarity in the European Union: Problems and Prospects, in: Julie Dickson/Pavlos Eleftheriadis (Hrsg.), The Philosophical Foundations of Euro-